

# Satzung der SG Aufbau Zeitz e. V.

## Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Name und Sitz:**

Die Sportgemeinschaft führt den Namen, "SG Aufbau Zeitz e.V." und hat ihren Sitz in Zeitz. Sie ist unter der Nummer 66 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Zeitz eingetragen.

### **§ 2 Zweck ,Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung aller Sportarten.

2.) Die Sportgemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Die Organe der SG üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4.) Mittel, die der SG zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der SG.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5.) Die Sportgemeinschaft ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse und gesellschaftlichen Stellung. Sie will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen und bemüht sich, Erholung, Geselligkeit und Kommunikation zu pflegen, sowie gesundheitsbewusstes Verhalten und Leistungsstreben zu fördern.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede in der SG betriebene Sportart ist ein eigener haushaltsführender selbstständiger Bereich vorhanden.

Die Gesamtheit der Haushaltswirtschaft und Abrechnung an übergeordnete Organe obliegt dem Schatzmeister der SG.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die SG besteht aus:

- a) den erwachsenen Mitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern, die sich in der SG sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- d) den außerordentlichen Mitgliedern.  
Diese können Organisationen, Verbände, Gemeinschaften, Interessenverbände, Personen ect. sein, die an der Förderung des Sports interessiert sind.
- e) Ehrenmitglieder

#### **§ 5 Ehrenmitglieder**

- 1.) Personen, die sich in der SG besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Ernennung erfolgt urkundlich auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- 2.) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht

#### **§ 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Die Sportgemeinschaft ist Mitglied des LSB, KSB sowie der Sportverbände des Landes als Dachorganisationen der Sektionen. Der Deutsche Turnverband, der Deutschen Keglerverband und die Deutschen Billard Union, deren Sportart in der Sportgemeinschaft betrieben wird, regeln in Einklang mit deren Satzungen ihre Angelegenheiten selbstständig.

Anmerkung:

Die Aufzählung aller Verbände und Vereinigungen, denen die SG angehört, ist erforderlich, damit jedes Vereinsmitglied weiß, dass es automatisch mit dem Beitritt zum Verein auch den Satzungen dieser Vereinigungen unterworfen ist.

#### **§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1.) Der SG Aufbau e.V. kann jede natürliche Person angehören.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden der jeweilige Bereich und der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die

schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm - und Wahlrecht. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschließung
- c) durch Tod

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahreschluss.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§ 8 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird ergänzt von einem Vertreter der jeweiligen Sportart zu der verhandelt wird. Er wird auf vier Jahre gewählt.

## **§9 Ausschließungsgründe**

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- a) wegen grober Zuwiderhandlung gegenüber den Grundsätzen der Satzung und den Pflichten der Mitgliederorganisation der SG.
- b) wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen und Verbindlichkeiten, die auch nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen werden.

Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen Festlegungen des Vorstandes schriftlich Beschwerde beim Beschwerdeausschuss einzulegen.

## **§10 Rechte und Pflichten**

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen der SG zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§11 Organe**

Die Organe der SG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Bereichsleitungen
- d) der Beschwerdeausschuss
- e) die Kassenprüfer

## **§12 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der SG. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten im Verantwortungsbereich zu beraten und zu entscheiden. Sie findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen und Ankündigung der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern als Entwurf zur Versammlung vorliegen.

Zusammensetzung:

- a) Mitglieder des Vorstandes
- b) Vereinsmitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsfragen zu.  
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1.) Wahl des Vorstandes und zwei Kassenprüfern in Abstand von vier Jahren
- 2.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 3.) Beschluss von Satzungsänderungen
- 4.) Bestimmung der Grundsätze zur Beitragserhebung

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Der Protokollführer fertigt ein Protokoll an, welches den Bereichen innerhalb von zwei Wochen zuzustellen ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter in der Urschrift zu unterzeichnen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
- Feststellung der Stimmberechtigten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Anträge

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 14 Jahre mit einer Stimme. Ein Mitglied kann sich schriftlich bei Verhinderung von einem von ihm bestimmten Mitglied durch Vollmacht vertreten lassen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß war. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben gefasst.

Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden als Entwurf eingereicht werden. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Alle 4 Jahre erfolgt bei der Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstandes. Nach Aufnahme der Kandidatenliste werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und zwei Kassenprüfer einzeln gewählt. Die Wahlen erfolgen offen.

Bei Antrag erfolgt die Abstimmung über geheime Wahlen. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

### **§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand der SG einberufen, wenn mindestens 40% der Mitglieder in den Bereichen der SG dieses schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen, oder ein Bereich dies auf Grund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält.

### **§14 Vorstand der SG Aufbau Zeitz e V.**

Der Vorstand der SG setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten die SG Aufbau e.V. gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender muss aus verschiedenen Bereichen kommen.

Der Vorstand hat die Geschäfte der SG nach den Vorschriften der Satzung und den Beschlüssen zu führen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von einem Vorstandsmitglied kann das Amt vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einer geeigneten Person besetzt werden.

Intern gilt folgendes: Der Vorsitzende vertritt die SG nach innen und außen. Er regelt die Zusammenarbeit in den Bereichen. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung der SG.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung nach innen und außen. Er koordiniert gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Zusammenarbeit der Bereiche.

Der Schatzmeister verwaltet die Kassengeschäfte entsprechend der Finanzordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Bei der jährlichen Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

## **§15 Der Bereichsvorstand**

Der Bereichsvorstand muss mindestens bestehen aus dem Vorsitzenden und dem Kassierer. Weitere Funktionen sind möglich. Die Bereiche regeln ihre Angelegenheiten autonom. Das hierfür höchste Organ ist die erweiterte Vorstandssitzung. Hier müssen neben dem Vorstand alle Bereichsleiter vertreten sein. Erweiterte Vorstandssitzungen müssen mindesten einmal im Vierteljahr einberufen werden. Über die erweiterte Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand und den Bereichsleitern vorzulegen ist.

## **§16 Finanzgrundlagen**

Die Finanzwirtschaft der SG Aufbau e.V. wird durch eine Finanzordnung geregelt. Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsplan und eine Haushaltsabrechnung zu erstellen. Die Haushaltsabrechnung unterliegt einer Prüfung durch zwei auf der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der bei der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird. Die Vorstandsmitglieder sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Resultate der Kassenprüfung zu informieren.

## **§17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§18 Vermögensansprüche**

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen der SG Aufbau Zeitz e.V. zu.

## **§19 Auflösung**

Die Auflösung der SG Aufbau e. V. kann nur mit Zweidrittelmehrheit auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung der SG fällt das Vermögen, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt dem LSB zu, um es für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.06.2008 von der Mitgliederversammlung der SG Aufbau Zeitz e.V. beschlossen worden und tritt am 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 2000 außer Kraft.

Zeitz, den 20.06.2008